



<b>Förderprogramm</b>

Sächsische Aufbaubank - Förderbank - 01054 Dresden
---

Die Nummernvergabe erfolgt durch die Bewilligungsstelle

<b>Kundennummer</b>

<b>Antragsnummer</b>

<b>Projektnummer</b>

<b>Kontonummer</b>

**Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung –  
EFRE – ESF – EMFF**

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung – ggf. auch durch hinzugezogene Institutionen – der für die Bearbeitung des Antrages, der Bewilligung und Verwaltung des Zuschusses und/oder Darlehens erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) freiwillig ist. Die nachstehende Einwilligung erfolgt unbeschadet des Rechts zum Widerruf mit Wirkung für die Zukunft, sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen. Die Nichteinwilligung hätte jedoch zur Folge, dass die Bearbeitung des Antrages sowie die Gewährung des beantragten Zuschusses und/oder Darlehens unmöglich wird.

Der Antragsteller willigt in die Verarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung bzw. der Bearbeitung eines ggf. entstehenden Erstattungsanspruchs des Zuschusses und/oder Darlehens ein. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung des Zuschusses und/oder Darlehens einschließlich der Prüfung und Evaluation des Förderprogramms beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb der SAB und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Hierzu können in Abhängigkeit vom jeweiligen Förderverfahren Dienststellen der Europäischen Kommission, das für die Förderung zuständige Sächsische Staatsministerium bzw. die Sächsische Staatskanzlei sowie von diesen beauftragte Dritte, die Kammern und sonstige am Förderverfahren beteiligte Stellen zählen.

Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben können dem Sächsischen Rechnungshof Bewilligungsdaten zur Verfügung gestellt werden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die SAB bei der Gewährung beantragter Darlehen Kreditinstitute zur Refinanzierung einschalten kann. Der Antragsteller willigt aus diesem Grund darin ein, dass die SAB ausschließlich für den vorgenannten Zweck die Daten bei der Bewilligung von KfW-Darlehen an die KfW Bankengruppe, bei der Bewilligung von LRB-Darlehen an die Landwirtschaftliche Rentenbank und bei Refinanzierungen über die Europäische Investitionsbank (EIB) an die EIB übermitteln darf.

Bei Zuschüssen und/oder Darlehen nach EU-Recht<sup>1</sup> sind die jeweils zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens zweimal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

Der Umstand der Veröffentlichung ist dem Antragsteller bekannt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Sächsischen Staatsministerien und die Sächsische Staatskanzlei, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist, seine personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) verarbeiten dürfen. Die SAB ist nach SächsFöDaG verpflichtet, durch Rechtsverordnung bestimmte Daten an die zuständigen Stellen zu übermitteln.

<sup>1</sup> Folgende Rechtsgrundlagen sind maßgeblich:

**EFRE** und **ESF**: Art. 115(2) der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds in der jeweils geltenden Fassung.

**EMFF**: Art. 119(2) der VO (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds in der jeweils geltenden Fassung.

Der Antragsteller erklärt, dass die Einwilligung der Personen, deren personenbezogenen Daten an die SAB weitergegeben werden, in der nach den gesetzlichen Bestimmungen vorge-

sehenen Form eingeholt wurde. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

<b>Name, Vorname</b>

<b>Geburtsdatum</b> (TT.MM.JJJJ)

bzw. <b>Firma/Einrichtung</b>

<b>Straße, Hausnummer</b>

<b>PLZ Ort</b>

<b>Ort</b>

<b>Unterschrift   Stempel</b>

<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)